

OG Dortmund, OG Duisburg, OG Essen,
OG Herne, OG Hilden, OG Kempen,
OG Köln, OG Münster,
OG Recklinghausen, OG Wuppertal

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
17/4199**

A11

An den
Präsidenten des Landtags NRW
Herrn André Kuper
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



Landesverband Nordrhein-Westfalen
Sprecher: Peter Struben
Gartenstraße 12
53949 Schmidheim
Tel.: 02447 - 1404 (AB)
nrw@fuss-ev.de

17. August 2021

Stellungnahme FUSS e.V.-NRW zum Gesetzentwurf FaNaG NRW – Drucksache: 1713977

Sehr geehrter Herr Präsident!

FUSS-NRW ist erfreut darüber, dass viele Forderungen aus unserer Stellungnahme zum Referententwurf in den Gesetzentwurf übernommen worden sind. Insbesondere begrüßen wir, dass im Gesetzentwurf jetzt steht, dass

- die Fußwegenetze barrierefrei sein müssen,
- bei Neu- und Umplanungen von Straßen vom Seitenbereich aus geplant werden muss,
- der Fußverkehr gleichrangig mit den anderen Verkehrsarten ist,
- der Anteil des Fußverkehrs im Modalsplit der Wege zu stärken ist,
- die Warteflächen für den Fußverkehr an Bushaltestellen ausreichend zu dimensionieren sind.

Darüber hinaus fehlt im Gesetzentwurf aber vieles, was erforderlich ist, um der jetzigen und zukünftigen Bedeutung des Fußverkehrs als klimafreundlichster Basismobilität gerecht zu werden. Daher bitten wir Sie um Aufnahme unserer folgenden Anregungen in das Gesetz, damit das Gesetz seinen eigenen Ansprüchen genügt:

1. Das Land unterstützt die Städte und Kommunen bei der Entwicklung und Erstellung kommunaler Fußverkehrsstrategien.

2. Das Land unterstützt die Städte und Kommunen bei der Entwicklung und Erstellung zusammenhängender und kleinteiliger, barrierefreier kommunaler Fußwegenetze, die mit ziel- und routenorientiertem Wegweisesystem sowie Sitzmöglichkeiten und Wetterschutz ausgestattet sind.

3. Das Land entwickelt und erstellt ein Landesprogramm zur Unterbindung des legalisierten Parkens von Kraftfahrzeugen auf Gehwegen: Dies wird nur dann zugelassen, wenn die Mindestrestgehwegbreiten gemäß den Vorschriften in VwV-StVO Z. 315, VwV-StVO Zu Anlage 2 lfd. Nummer 74 Parkflächenmarkierungen sowie VwV-StVO §§ 39-43 erfüllt sind.

4. Das Land unterstützt die Städte und Kommunen bei der Entwicklung und Erstellung barrierefreier Querungshilfen:

- a) auf der Strecke (Zebrastreifen, Mittelinseln, Fußgänger-LSA);
- b) an nicht-signalisierten Knotenpunkten: Anlage von Zebrastreifen über die Hauptrichtung(en) sowie von Gehwegüberfahrten und Gehwegvorstreckungen an/über einmündende(n) Straßen.

Insbesondere soll auch ein Zebrastreifenprogramm NRW entwickelt werden.

5. Das Land entwickelt ein Landesprogramm für fußgängersichere (konfliktfreie) und fußgängerfreundliche Lichtsignalanlagen-Steuerungen:

- a) Konfliktfreie (fußgängersichere) Ampelschaltungen (Rundum-Grün, Diagonalgrün, Getrennte/Separate Abbiegephase);
- b) Fußgängerfreundliche Ampelschaltungen: Die Schaltung von Lichtsignalanlagen soll fußgängerfreundlich sein (d. h. sie muss die tatsächlichen Zeiten, die Fußgängerinnen und Fußgänger benötigen, um eine lichtsignalgeregelte Kreuzung zu überqueren, berücksichtigen). Insbesondere sind hier zu erwähnen:

- Gehgeschwindigkeiten: 0,8 – 1,0 m/sec (insbesondere, um die Belange mobilitätseingeschränkter Menschen zu berücksichtigen);
- Berücksichtigung von Reaktions- und Zuwegzeiten bei der Berechnung der Mindestgrünzeiten von 2,4 – 3,4 sec;
- Count-Down Ampeln mit Anzeige der Restrot- und/oder Restgrünzeit;
- Vorzeitiger Grünzeitbeginn für Fußgänger bei nichtbeanspruchten Kfz-Zeiten;
- Verlängerung von Grünzeiten/Räumzeiten durch (Video-)Detektion bei entsprechender Fußgängernutzung (z. B. Schulklassen, Senioren oder mobilitätseingeschränkte Personen);
- Anzeige der Fußgängerräumzeit, vorzugsweise durch Grünblinken;
- Überquerungsmöglichkeit in einem Zug bei geteilten Furten.

6. Das Land entwickelt und erstellt ein Landesprogramm für Begegnungszonen

6.1. Begegnungszonen innerorts in Städten

- a) an Knotenpunkten, an denen langsame Kfz- und Fahrradverkehre sowie Fußverkehre aufeinandertreffen;
- b) auf der Strecke, z. B. im Anschluss an bzw. vor Tempo-30-Zonen;

6.2. Begegnungszonen innerorts auf Teilabschnitten dörflicher Hauptstraßen, an denen keine den Vorschriften entsprechenden Gehwege angelegt sind bzw. aufgrund der beengten Straßenverhältnisse nicht angelegt werden können.

7. Das Land entwickelt und erstellt ein Landesprogramm zur Umwandlung von Anwohnerstraßen in "Verkehrsberuhigte Bereiche" (Z. 325. und Z. 325.2 StVO)

8. Das Land entwickelt und erstellt ein Landesprogramm zur Einrichtung "temporärer Spielstraßen".

Mit freundlichem Gruß

Peter Struben
Sprecher Landesverband NRW FUSS e.V.